Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Alnzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sammtliche einbezirkte Ortschaften des Königk. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für ben Jahrgang bei Bestellung von ber Post: 1 Thaler, bei Bestellung bes Blattes burch Botengelegenheit: 25 Mgr.

№ 38.

Mittwoch, den 17. September

1851.

Werordnung,

den Erlaß an den Zuschlägen zu den directen Steuern auf das Jahr 1851 betreffend, vom 13. September 1851.

Mit Genehmigung Gr. Majestät des Königs und auf Grund ber von ben Ständen hierzu bereits ertheilten Ermächtigung, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Won den durch das Finang: Gesetz vom 13. December 1850 §. 1, 2 unter b. aa. auf bas Jahr 1851 ausgeschriebenen Zuschlägen zu den birecten Steuern wird der dritte Pfennig von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer, und der dritte halbe Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer

erlaffen.

g. 2. Hiernach sind daher auf die letzten Aermine bed gegenwärtigen Jahres blos zu erheben

a) an Grundsteuern auf den 4. Aermin, den 1. November d. 3., zwei Pfennige von jeder Steuer-Einheit, ordentliche Steuer,

b) an Gewerbe: und Personalsteuer den 15. October d. J. Ein halber Jahresbetrag ordentliche Steuer.

9. 3. Aus gleichem Grunde sind bann auch die Steuer-Rechnungen auf das Jahr 1851 nur auf neun Pfennige ordentliche Steuer | bei der Grundsteuer awei Pfennige Zuschlag und auf

einen vollen Jahresbetrag orbentliche Steuer bei der Gewerbe- und Personalsteuer einen bergleichen als Zuschlag

zu ftellen.

g. 4. Der nach g. 1 an den Gewerbe = und Personalskeuer-Zuschlägen gewährte Erlaß leidet auf im Rataster nicht aufgenommene Steuerbeiträge derjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen treiben, Keine Unwendung.

§. 5. Als Vergütung für die Erhedung, Ahlieferung und Berechnung der außerordentlichen Gewerbes und Personalsteuer-Zuschläge werden, und zwar von der baaren Einnahme, hiermit bewilligt: ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, ingleichen den Steuergemeinden zu Wal-

benburg, Lichtewalde und Niederpfannenstiel,

ein Procent den Mittelstädten, so wie ben Steuergemeinden zu Herrnhut, Miltit (im Steuerbezirk Meißen), ferner zu Bockwa, Niederplanit, Oberhohndorf, Cainsborf, Niederlößnitz, Liebschwitz und Schedewitz im Steuerbezirk Zwickau,

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

zwei Procent den sammtlichen übrigen kleinen Städten und Orten auf dem platten Lande.